

3140/AB XXI.GP

Eingelangt am: 31.01.2002

**BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Cap und Kollegen vom 4. Dezember 2001, Nr. 3160/J, betreffend Vorruhestandsmodell, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich seriöserweise keine konkreten Angaben zu den vorliegenden Fragen machen kann, da nicht absehbar ist,

- > wie viele Bedienstete von der Möglichkeit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung (§ 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz) Gebrauch machen werden,
- > wie viele Bedienstete von der Möglichkeit einer Ruhestandsversetzung (§ 15 BDG) Gebrauch machen werden und
- > wie viele Bedienstete von einem Austritt oder einer Karenzierung gemäß den neuen Bestimmungen des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes Gebrauch machen werden.
- > Ebenso ist die zukünftige Personalfluktuatation nicht abschätzbar.

Grundsätzlich sieht das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz vor, dass der Arbeitsplatz jenes Bediensteten, dem ein Vorruhestand angeboten wird, auf Dauer aufgelassen wird und ihm kein seiner bisherigen Verwendung entsprechender, mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Dies wäre abzuklären, bevor einem Mitarbeiter der Vorruhestand angeboten wird.

Das Gesetz sieht vor, dass Zustimmungen zu Vorruhestandsangeboten nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 wirksam erteilt werden können. Daraus ist ersichtlich, dass der Dienstgeber nicht an einem bestimmten nahen Stichtag den Vorruhestand anbieten muss, sondern dass ein stufenweises Angebot stattfinden wird.